

**Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters der Stadt Bad Hönningen
über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
des Stadtrats sowie für die Wahl
der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters der Stadt Bad Hönningen**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats des Landkreises Neuwied vom 03.02.2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Stadtrats in der Stadt Bad Hönningen sind 22 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrats dürfen höchstens 44 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Stadtrats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats sind bei dem Wahlleiter für die Wahl des Stadtrates in 53557 Bad Hönningen, Hauptstraße 84 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 53557 Bad Hönningen, Marktstraße 1, Zimmer 101 einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters sind bei der Wahlleiterin für die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters in 53557 Bad Hönningen, Hauptstraße 84 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 53557 Bad Hönningen, Marktstraße 1, Zimmer 101 einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat⁷ begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet⁸. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Bad Hönningen, den 09.02.2024

Bad Hönningen, den 09.02.2024

Reiner W. Schmitz
Stadtbürgermeister und Wahlleiter für die Wahl zum
Stadtrat

Diana Göttes
1. Beigeordnete und Wahlleiterin für die Wahl zum
Stadtbürgermeister / zur Stadtbürgermeisterin